

Editorial



Bernd Kuckenburg

Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht

Neuer Bewertungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer, IDW ES 13

Der FAUB (Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW) hat den Entwurf eines neuen Bewertungsstandards zu »den Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht« veröffentlicht (IDW-FN 9/2015; www.idw.de).

Die Bewertungsstandards geben den state of the art für die Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer wieder. Von diesen Regeln darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Der genannte Standard ersetzt IDW HFA 2/1995 (Klein/Kuckenburg, Handbuch Familienvermögensrecht, 2. Aufl. 2015, Rn. 1594 ff.)

Inhaltlich kommt es zu folgenden Änderungen:

Der bislang verwendete Begriff des »fairen Einigungswert« als zu ermittelndem Wert wird ersetzt durch den Begriff des »Ausgleichs- oder Auseinandersetzungsanspruchs«, auf den der Bewerter in seiner Funktion als neutraler Gutachter ausgehend vom objektivierten Wert überzuleiten hat.

Bezug genommen wird auf den IDW Praxishinweis (1/2014, IDW-FN 2014, 282 ff. (gleichlautend Hinweise der BStBK vom 13.03.2014). Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen (IDW Praxishinweis 1/2014, 282 ff.; gleichlautend: Hinweise der BStBK vom 13.03.2014) und die dort enthaltenen Aussagen zur übertragbaren Ertragskraft und dem gegebenenfalls erforderlichen »Abschmelzen« des zukünftigen Ertragspotenzials sowie die vom BGH (FamRZ 2008, 761) entwickelten Grundsätze zum Doppelverwertungsverbot.

Die bislang als zulässig erachtete Berücksichtigung der steuerlichen Folgen aus der Finanzierung des Ausgleichs- oder Auseinandersetzungs Betrags wurde aufgegeben.

Berücksichtigt wird die BGH-Rechtsprechung (FamRZ 2011, 1367; ausführlich Klein/Kuckenburg, Rn. 1602 ff.; Kuckenburg, Latente Steuern im Zugewinnausgleich, FuR 2015, 95), zur Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich, wonach, unabhängig vom tatsächlichen Geschehensablauf, der Abzug einer sog. latenten (im Sinne von einer fiktiven Veräußerung anfallenden) Steuerlast zu berücksichtigen ist. Bei Bewertungen zu Zwecken der Pflichtteilsberechnung wird die latente Steuer nur im Veräußerungsfall oder bei einer Liquidationsbewertung angenommen (BGH NJW 1972, 1269 ff.; a.A. mit latenter Steuer: OLG Hamm, Urt. v. 10.04.2014 – 10 U 35/13, BeckRS 2014, 11567 und OLG München, Urt. v. 04.04.2012 – 3 U 4952/10, BeckRS 2012, 08586).

Darüber hinaus ist im Einzelfall zu würdigen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein damit zusammenhängender abschreibungsbedingter Steuervorteil (sog. tax amortisation benefit) angemessen und damit bei der Ermittlung des Ausgleichsanspruchs Wert werterhöhend zu berücksichtigen ist.

Es werden keine Ausführungen mehr zur Bedeutung des Liquidationswerts (ausführlich und m.w.N.: Klein/Kuckenburg, Rn. 1535 ff.) gemacht, da im Einklang mit IDW S 1 (Rn. 140) auch nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1986, 776 ff.; BGH BB 1982, 887; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.07.2009 – I 26 W 1/08) inzwischen der Liquidationswert in der Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht nur dann als Bewertungsuntergrenze unterschritten werden darf, wenn ein rechtlicher oder tatsächlicher Zwang zur Unternehmensfortführung vorliegt.

Die Gralshüter der Deutschen Bewertungslehre folgen den betriebswirtschaftlichen Überlegungen des XII. Zivilsenats des BGH (Kuckenburg, Der 12. Zivilsenat als Betriebswirt, FuR 2014, 219)!

Die Regeln der »Bewerterbranche« entheben den Tatrichter nach BGH-Rechtsprechung (BGH FamRZ 2011, 622 (Rn. 16) u. 1367 (Rn. 34) nicht von der Verpflichtung der Auswahl der Bewertungsmethode (§§ 286, 287 ZPO, § 738 Abs. 2 BGB, gelten wie der Ansatz der latenten Steuer für die Bewertung aller Vermögensgegenstände). Da die Methodenauswahl nicht dem Sachverständigen überlassen werden darf, hat der Rechtsanwalt zur Vermeidung von Haftungsrisiken durch sachgerechten Vortrag auf die Auswahl der für den Mandanten günstigen Bewertungsmethode hinzuwirken (Klein/Kuckenburg, Rn. 1415 ff.).

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kuckenburg